

Nutzungsordnung für die Nutzung von Räumen in Gebäuden oder Gebäudeteilen der HTW Berlin

- Anlage 1 zum Mietvertrag -

1. Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zu beachten und einzuhalten.
2. Die Nutzung der Räume ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet; während der Nutzung muss immer ein Verantwortlicher des Nutzers anwesend sein.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und ihre Einrichtungen vor Nutzung auf die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen zu prüfen. Festgestellte Schäden oder Mängel hat er unverzüglich der Hausverwaltung der HTW Berlin zu melden.
4. Die Aufstellung eigener Geräte und Anlagen (ausgenommen sind PC und Geräte der Büroausstattung) in den genutzten Räumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Hausverwaltung HTW Berlin.
5. Die Nutzung der dem Nutzer überlassenen Instrumente und technischen Geräte und Anlagen darf nur von fachlich vorgebildetem Personal vorgenommen werden. Für Schäden haftet der Nutzer.
6. Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Räume oder Gebäude der HTW Berlin mitzunehmen. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen gefahren und den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
7. Es ist nicht gestattet, Tiere mit in die Räume und Gebäude der HTW Berlin zu nehmen. Auf dem Gelände der HTW Berlin sind Hunde an der Leine zu führen.
8. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Verantwortliche des Nutzers die genutzten Räume, Anlagen und Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand dem abgesprochenen Personal zu übergeben.
9. Der Präsident der HTW Berlin übt das Hausrecht aus, den Anordnungen der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt in den Räumen, Gebäuden und auf dem Gelände der HTW Berlin untersagen.
10. Ergänzend gelten die Überlassungsbedingungen der HTW für die Vergabe von Räumen sinngemäß.

Mit Abschluss des Mietvertrages zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Stempel / Unterschrift
des Mieters / der Mieter